

# ERLAUBNIS

ZUR AUSÜBUNG DER HEILKUNDE AUF

DEM GEBIET DER PSYCHOTHERAPIE

## Herr Thomas Bühler

geboren am 09.08.1972  
in Schwäbisch Hall

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), in der derzeit gültigen Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), in der derzeit gültigen Fassung. Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

Heilbronn, den 29.05.2019

  
Ingrid Ribes  
Gesundheitsamt



LANDKREIS HEILBRONN